

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Dezember 2016

1050.

Interpellation der Grüne-Fraktion betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich, Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Stadt sowie Möglichkeiten zur Kompensation der Mindereinnahmen durch Steuererhöhungen oder Einsparungen

Am 6. Juli 2016 reichte die Grüne-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2016/259, ein:

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich kürzlich ein umfangreiches Massnahmenpaket vorgestellt, wie die USR III im Kanton umgesetzt werden soll. Dabei kommunizierte der Regierungsrat, dass er mit seinen Massnahmen deutlich über die vom Bund vorgegebenen verbindlichen Massnahmen hinausgehen möchte, und verschiedene fakultative und nicht zwingende Massnahmen umsetzen möchte.

Praktisch alle der vorgestellten Massnahmen haben gravierende Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Stadt Zürich. Der Regierungsrat schreibt selber in seinem Beschluss, dass «die Gemeinden in finanzieller Hinsicht von der USR III stärker betroffen sind als der Kanton». Nachdem schon die vor wenigen Wochen vorgestellten Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen zu erheblichen Mindereinnahmen für die Stadt führen werden, kommen mit der Umsetzung der USR III also noch zusätzliche Einbussen auf die Stadt Zürich zu.

Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stark ist die Stadt Zürich generell von der USR III betroffen? Wie hoch ist der Anteil an Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, für die der Steuerstatus aufgehoben werden muss (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton oder in umliegenden Kantonen)? Welchen Anteil tragen diese Firmen zum Steuersubstrat der Stadt Zürich bei?
2. Wir bitten um eine Aufstellung der Ausfälle, die durch die einzelnen Massnahmen, die der Kanton in Eigenregie beschlossen hat, eintreffen könnten. Wo sie noch nicht genau bezifferbar sind, bitten wir um eine entsprechende Schätzung. Dabei sollen insbesondere die Auswirkungen der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer, der erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung, der Steuerermässigungen auf Eigenkapital sowie der Ermässigung von 90 % auf dem Erfolg von Patenten und vergleichbaren Rechten dargelegt werden.
3. Wie lassen sich die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Lizenzboxen unter Einbezug von Software beziffern?
4. Wie wird sich die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Spezialgesellschaften voraussichtlich auf das Steuersubstrat auswirken?
5. Der Kanton konnte oder wollte noch nicht kommunizieren, ob er Kompensationszahlungen vom Bund zumindest teilweise an die Gemeinden weitergibt. Der Regierungsrat gibt sich sehr vage in seinen Ausführungen dazu. Wie stellt sich der Stadtrat zu allfälligen Kompensationszahlungen?
6. In Kombination mit den schon kommunizierten kantonalen Massnahmen zur Sanierung des kantonalen Budgets kommen erhebliche Mindereinnahmen auf die Stadt zu. Wir gehen davon aus, dass der Stadtrat nicht darum herumkommen wird, über eine Steuererhöhung zu diskutieren. Der Regierungsrat schreibt selber, dass «Anpassungen der Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden nicht ausgeschlossen werden können». Zudem schreibt der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich in seiner Medienmitteilung, dass Städte und Gemeinden «nur mit höheren Steuern in der Lage sein (werden), die ihnen übertragenen Aufgaben zu finanzieren». Wie hoch müsste eine Steuererhöhung ausfallen, um alle Mindereinnahmen zu kompensieren? Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass natürliche Personen die Steuerausfälle von juristischen Personen finanzieren sollen?
7. Welche alternativen oder zusätzlichen Möglichkeiten (abgesehen von einer Steuererhöhung) sieht der Stadtrat, um die Mindereinnahmen zu kompensieren?
8. Die vorhersehbaren Steuerausfälle werden weitreichende Folgen auf den Haushalt der Stadt Zürich haben. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass bei «freiwilligen» Leistungen, die ohne übergeordnete rechtliche Notwendigkeit erbracht werden, mit Kürzungen oder Streichungen zu rechnen ist?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung

a) Allgemeine Ausgangslage

In den vergangenen Jahren sah sich die Schweiz insbesondere mit ihren für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gewährten Steuerprivilegien massiver internationaler Kritik ausgesetzt. Mit der Unternehmenssteuerreform III (nachfolgend USR III) sollen diese Steuerprivilegien nun abgeschafft und damit die internationale Akzeptanz des Steuerstandorts Schweiz wiederhergestellt werden. Gemäss Bundesrat sollen «mit der vorliegenden Reform (...) drei Ziele erreicht werden: die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung, die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz sowie die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden.» Zudem sollen Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen verbessert werden. In der Sommersession 2016 hat das Parlament die Gesetzgebung des Bundes für die USR III verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

b) Ausgangslage im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat in der Vergangenheit in seiner Steuerstrategie nur sehr untergeordnet auf die Privilegierung von Unternehmen gesetzt. Von der Abschaffung dieser Privilegien ist er, wie am Beispiel der Stadt Zürich nachfolgend aufgezeigt wird, denn auch vergleichsweise wenig betroffen. Gleichwohl hat der Regierungsrat angekündigt, im Kanton Zürich neben den obligatorischen auch die fakultativen Massnahmen im grösstmöglichen Umfang einzuführen.

Ergänzend zur Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes von 8 Prozent auf 6 Prozent sind folgende Massnahmen vorgesehen: Eine Ermässigung auf den Erfolg von Patenten und vergleichbaren Rechten um 90 Prozent, ein erhöhter Abzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung von 150 Prozent, die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, verbunden mit einer Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden von 50 Prozent auf 60 Prozent sowie eine Ermässigung auf der Besteuerung des Eigenkapitals. Mit Beschluss vom 15. November 2016 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der USR III im Kanton Zürich durchzuführen.

c) Grundlagen der Steuerprognose für die Stadt Zürich

Den folgenden Schätzungen zu den erwarteten Auswirkungen der USR III auf die Steuereinnahmen liegen insbesondere eine Analyse von Anzahl und Struktur der juristischen Personen in der Stadt in den Jahren 2012–2014 sowie eine Prognose der Steuereinnahmen der juristischen Personen im Jahr 2019 (geplantes Inkrafttreten der USR III) durch das Steueramt der Stadt Zürich zugrunde.

Zu Frage 1 («Wie stark ist die Stadt Zürich generell von der USR III betroffen? Wie hoch ist der Anteil an Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, für die der Steuerstatus aufgehoben werden muss (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton oder in umliegenden Kantonen)? Welchen Anteil tragen diese Firmen zum Steuersubstrat der Stadt Zürich bei?»):

a) Steuerumfeld in der Stadt Zürich

Auch wenn die steuerliche Belastung für Unternehmen auf dem Platz Zürich im interkantonalen Vergleich relativ hoch erscheint, ist sie im internationalen Vergleich als durchaus moderat und verglichen mit den weltweit führenden Finanz- und ICT-Zentren sogar bereits heute als tief anzusehen. In den letzten zehn Jahren haben insgesamt über 8000 Unternehmen ihren Sitz neu in der Stadt begründet, so dass aktuell über 30 000 juristische Personen im Steuerregister geführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahren diverse Grossunternehmen beträchtliche Summen in den Neu- oder Ausbau ihrer Hauptsitze in Zürich investiert. Obwohl die Stadt Zürich keine ausgesprochene Tiefsteuerstrategie verfolgt, erfreut sich der hiesige

Werkplatz bei juristischen Personen einer anhaltend grossen Beliebtheit. Nationale und internationale Studien zur Standortattraktivität zeigen immer wieder deutlich, dass die steuerliche Attraktivität für die Standortwahl eines Unternehmens lediglich einer von zahlreichen relevanten Faktoren ist. Massgeblich sind vielmehr auch die weiteren Standortfaktoren wie eine allgemein hohe Lebensqualität, eine gut ausgebaute Infrastruktur, das Bildungswesen, das Gesundheitswesen oder das herausragende kulturelle Angebot. In allen diesen Bereichen nimmt die Stadt Zürich immer wieder Spitzenplätze im nationalen und internationalen Vergleich ein. Diese attraktiven Standortfaktoren können künftig nur dann aufrechterhalten werden, wenn die dafür notwendigen Steuereinnahmen weiterhin gewährleistet sind.

b) Allgemeine Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich

Während sich der Platz Zürich bei den ordentlich besteuerten juristischen Personen insgesamt einer grossen Beliebtheit erfreut, ist die Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich als vergleichsweise gering einzuschätzen.

So hatten in der Bemessungsperiode zwischen 2012 und 2014 nur rund 1000 Statusgesellschaften ihren Sitz in Zürich. Sie machten damit nicht einmal 4 Prozent der gesamten juristischen Personen in der Stadt Zürich aus. Als Arbeitgeberinnen spielen die Statusgesellschaften auf dem Platz Zürich eine nur marginale Rolle. So waren im Jahr 2014 von den rund 450 000 Beschäftigten in der Stadt Zürich nur etwa 2100 Personen bei einer Statusgesellschaft angestellt, was einem Anteil von gerade einmal 0,5 Prozent entspricht. Von diesen 2100 Personen war etwa ein Viertel bei vier (Gross-)Holdings mit Sitz in der Stadt angestellt, wohingegen die restlichen rund 1000 Statusgesellschaften im Regelfall nur eine Person beschäftigten.

c) Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften in Zürich

Die fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich ist als vergleichsweise gering einzustufen. So trugen die Statusgesellschaften in der Bemessungsperiode zwischen 2012 und 2014 zu den jährlichen Gewinnsteuereinnahmen von rund 560 Millionen Franken im Jahresschnitt rund 40 Millionen Franken (8 Prozent) bei. Ihr Beitrag an die jährlichen Kapitalsteuereinnahmen von rund 130 Millionen Franken betrug rund 30 Millionen Franken (23 Prozent). Von diesen 30 Millionen Franken entfielen rund 27 Millionen Franken allein auf zehn Holdings. Der Anteil der restlichen rund 1000 Statusgesellschaften an den Kapitalsteuern betrug nur knapp 3 Millionen Franken (rund 2 Prozent).

Gesamthaft lagen die Steuereinnahmen der juristischen Personen im untersuchten Zeitraum bei jährlich rund 700 Millionen Franken. Davon entfielen rund 75 Millionen Franken (11 Prozent) auf die Statusgesellschaften.

In der Übersicht:

| Schnitt 2012–2014 | Juristische Personen | davon Statusgesellschaften |
|-----------------------|----------------------|----------------------------|
| Anzahl Personen | 27 715 | 1066 (3,85 %) |
| Gewinnsteuer (119 %) | Fr. 566 449 818 | Fr. 45 691 592 (8,07 %) |
| Kapitalsteuer (119 %) | Fr. 131 496 475 | Fr. 30 955 157 (23,54 %) |
| Total Steuer (119 %) | Fr. 697 946 292 | Fr. 76 646 748 (10,98 %) |

d) Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich im Vergleich mit anderen Gemeinden

Die relativ geringe fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich zeigt sich insbesondere beim Vergleich mit Städten wie Zug oder Basel, in denen über die Hälfte der erzielten Gewinnsteuereinnahmen von Statusgesellschaften stammt. Auch in 14 weiteren Kantonen leisten die Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen einen Anteil im zweistelligen Prozentbereich.

Da Art und Bedeutung der Statusgesellschaften je nach Struktur der jeweiligen Standorte stark divergieren, hat der Bund die Einführung der fakultativen Ersatzmassnahmen in das Ermessen der jeweiligen Kantone gestellt. Während jene Orte, an denen die Statusgesellschaften eine hohe fiskalische und wirtschaftliche Bedeutung haben, den Wegfall der Privilegien mit attraktiven Ersatzmassnahmen kompensieren müssen, um die Statusgesellschaften auch künftig halten zu können, wäre für die Stadt Zürich aufgrund der geringen fiskalischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Statusgesellschaften auch ein nur minimales Massnahmenpaket denkbar, das geringere Mitnahmeeffekte nach sich zöge.

d) Beurteilung der USR III nach der Bedeutung der Statusgesellschaften für die Stadt Zürich

Bei den in der Stadt wirtschaftlich und fiskalisch wichtigen Statusgesellschaften handelt es sich mehrheitlich um Grossholdings. Diese werden bereits durch die geplanten Anpassungen bei der Kapitalsteuer sowie den Beteiligungsabzug so entlastet, dass ihre Steuerbelastung auch künftig weitgehend der heutigen entsprechen wird. Von der Gewinnsteuersatzsenkung und den übrigen Massnahmen der USR III werden hingegen mehrheitlich die bereits heute ordentlich besteuerten Unternehmen profitieren, die rund 96 Prozent sämtlicher juristischer Personen in der Stadt Zürich ausmachen. Die Entlastung dieser Gruppe von Unternehmen wird massive Steuerausfälle nach sich ziehen (Mitnahmeeffekte). Aus diesem Grund wäre aus Sicht des Stadtrats zunächst ein Vorgehen in Etappen vorzuziehen: Auf nationaler Ebene könnte – wie im Vernehmlassungsprozess vorgeschlagen wurde – ein gezielt auf die Bedürfnisse der ehemaligen Statusgesellschaften zugeschnittenes enges Massnahmenpaket mit einer sinnvollen? Umsetzung der allenfalls erforderlichen fakultativen Massnahmen auf kantonalen Ebene geschnürt werden.

Zu Frage 2 («Wir bitten um eine Aufstellung der Ausfälle, die durch die einzelnen Massnahmen, die der Kanton in Eigenregie beschlossen hat, eintreffen könnten. Wo sie noch nicht genau bezifferbar sind, bitten wir um eine entsprechende Schätzung. Dabei sollen insbesondere die Auswirkungen der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer, der erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung, der Steuerermässigungen auf Eigenkapital sowie der Ermässigung von 90 % auf dem Erfolg von Patenten und vergleichbaren Rechten dargelegt werden.»):

a) Allgemeines

Wie bereits ausgeführt, sieht der Regierungsrat die «grösstmögliche» Umsetzung sämtlicher fakultativer Massnahmen des Bundesrechts vor. Hinzu kommt die massive Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 Prozent auf 6 Prozent.

Die angekündigten Massnahmen werden auf die Steuereinnahmen der Stadt Zürich grosse Auswirkungen haben. Eine auf aktuellen Zahlen unter Berücksichtigung der Hochrechnungen bis in das Jahr 2019 erstellte grobe Schätzung lässt Steuereinbussen zwischen 275 Millionen und 325 Millionen Franken pro Jahr erwarten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese durch konjunkturelle Schwankungen und eine allfällige Erhöhung der Leitzinsen sogar noch nach oben entwickeln werden.

b) Reduktion des Gewinnsteuersatzes

Bei der vorgesehenen Reduktion des Gewinnsteuersatzes im Kanton Zürich von 8 Prozent auf 6 Prozent handelt es sich um eine Gewinnsteuerentlastung in Höhe von 25 Prozent und damit um die wohl grösste Steuerentlastung für juristische Personen in der Geschichte des Kantons Zürich. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes wird massive Steuereinbussen zur Folge haben. Legt man der Berechnung die für das Jahr 2019 erwarteten Gewinnsteuereinnahmen der Stadt in Höhe von rund 750 Millionen Franken zugrunde, so werden allein aus dieser Massnahme Mindereinnahmen in Höhe von rund 190 Millionen Franken pro Jahr resultieren.

Die vorgesehene Gewinnsteuersatzsenkung wird sämtlichen juristischen Personen im Kanton Zürich zugutekommen und damit massive Mitnahmeeffekte nach sich ziehen. Bei einem Grossteil (96 Prozent) der von dieser Massnahme profitierenden Unternehmen wird es sich

nicht um (ehemals) privilegiert besteuerte Unternehmen handeln, sondern vielmehr um bis anhin ordentlich besteuerte juristische Personen. Insbesondere die wirtschaftlich und fiskalisch relevanten Grossholdings werden von dieser Massnahme kaum profitieren können und sind bereits über die Anpassungen bei der Kapitalsteuer sowie den Beteiligungsabzug weitgehend entlastet. Berücksichtigt man, dass in der Stadt Zürich zurzeit rund 18 000 juristische Personen (60 Prozent) keine Gewinnsteuern entrichten, wohingegen das oberste Prozent (300 juristische Personen) rund 75 Prozent der Gewinnsteuern bezahlt, so wird deutlich, dass insbesondere die grössten und gewinnstärksten Unternehmen und deren (oftmals überwiegend ausländisch dominiertes) Aktionariat von der vorgesehenen Gewinnsteuersatzsenkung profitieren werden.

c) Anpassungen bei den Kapitalsteuern

Bei den Kapitalsteuern ist eine Gewährung von Steuerermässigungen auf Eigenkapital vorgesehen, soweit dieses auf Beteiligungsrechte, die für den Beteiligungsabzug qualifizieren, auf Konzerndarlehen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt (Art. 29 Abs. 3 des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [E-StHG, SR 642.14]). Diese Massnahme wird ebenfalls mit merklichen Mitnahmeeffekten einhergehen, da auch sie nicht nur den ehemaligen Statusgesellschaften, sondern vielmehr sämtlichen juristischen Personen offensteht, deren Eigenkapital auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Konzerndarlehen entfällt. Eine punktgenaue Prognose der drohenden Steuerausfälle erscheint kaum möglich. So liegt insbesondere kein ausreichender Datenbestand vor, aus dem sich eruieren liesse, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals der juristischen Personen in der Stadt Zürich ist, der auf Beteiligungen, Konzerndarlehen, Patenten oder vergleichbaren Rechten beruht. Erschwerend kommt hinzu, dass bis anhin weder vom Bund noch vom Kanton festgelegt wurde, was beispielsweise unter «vergleichbaren Rechten» konkret verstanden werden soll. Dem Kanton kommt in Hinblick auf die Festlegung der entsprechenden Definitionen ein gewisser Regelungsspielraum zu. Es besteht daher Grund zur Annahme, dass für die Definition der vergleichbaren Rechte eine eher weite Auslegung gewählt werden wird, was dazu führt, dass auch zahlreiche ordentlich besteuerte Unternehmen künftig von der vorgesehenen Anpassung profitieren werden.

Der Stadtrat geht nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Mitnahmeeffekte von bedeutenden Mindereinnahmen aus. Je nach «Zugangsvoraussetzungen», insbesondere bezogen auf die vergleichbaren Rechte, dürften diese angesichts des gesamten Kapitalsteueraufkommens von rund 160 Millionen Franken durchaus im zweistelligen Millionenbereich liegen. Zudem wird diese Massnahme nennenswerte Unsicherheiten auf Verwaltungsseite sowie einen grossen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Eine Beurteilung der Frage, ob das Eigenkapital auf Patente oder vergleichbare Rechte entfällt und zu welchem Anteil dies der Fall ist, wird sich voraussichtlich als ausgesprochen aufwendig darstellen. Insbesondere bei juristischen Personen mit internationalem Bezug oder bei solchen, die in technisch komplexen Bereichen tätig sind, dürfte sich eine diesbezügliche Einordnung für die Steuerbehörden als nahezu unmöglich gestalten.

d) Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Mit der vorgesehenen Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer sollen Unternehmen künftig einen rechnerischen Zins, der sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen richtet, auf ihrem «überschüssigen» Eigenkapital als steuerlich abzugsfähigen Aufwand geltend machen können. Voraussetzung hierfür ist, dass Dividenden aus Beteiligungen des Privatvermögens, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der leistenden Gesellschaft ausmachen, zu mindestens 60 Prozent besteuert werden (Art. 25 Abs. 1 lit. f E-StHG). Auch im Zusammenhang mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer werden Mitnahmeeffekte erwartet, da sie sich künftig insbesondere nicht auf jene Unternehmen beschränkt, die bis anhin privilegiert besteuert waren, sondern sämtlichen Unternehmen offenstehen wird.

Die mit dieser Massnahme einhergehenden Steuerausfälle lassen sich nur schwer quantifizieren, da insbesondere keine Modellberechnungen auf der Stufe der Unternehmen vorgenommen werden können. Im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung zur USR III geht die Eidgenössische Steuerverwaltung jedoch davon aus, dass durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer bei einem andauernden Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 3 Prozent auf Ebene der Kantone und Gemeinden Mindereinnahmen in Höhe von 290 Millionen Franken zu erwarten sein dürften. Eine grobe Abschätzung des auf die Stadt Zürich anfallenden Anteils kann anhand der Wirtschaftsleistung vorgenommen werden. Stellt man die zu erwartenden Mindereinnahmen in Relation zum Anteil der jeweiligen Städte am Bruttoinlandprodukt der Schweiz, so würde dies für die Stadt, die mit 11 Prozent zum Bruttoinlandprodukt beiträgt, Mindereinnahmen von rund 30 Millionen Franken ergeben. Unter Berücksichtigung des gegenwärtig tiefen Zinsniveaus rechnet der Stadtrat damit, dass kurz- und mittelfristig mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer Mindereinnahmen zwischen 20 und 30 Millionen Franken einhergehen werden. Es sei dabei darauf hingewiesen, dass die Berechnung bzw. Beurteilung des potenziellen Sicherheitseigenkapitals branchenabhängig ist und sich mangels klarer Parameter als aufwändig und kompliziert darstellen wird. Neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand sind mit der Einführung dieser Massnahme grosse Unklarheiten und Unsicherheiten verbunden.

Der Stadtrat hatte sich bereits im Vernehmlassungsprozess gegen die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer ausgesprochen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von internationaler Kritik, so dass die künftige internationale Akzeptanz dieser Massnahme zumindest fragwürdig erscheint.

e) *Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung*

Die aus den erhöhten Abzügen (150 Prozent) für Forschung und Entwicklung drohenden Ausfälle lassen sich aufgrund zahlreicher unbekannter Parameter aktuell kaum quantifizieren. Grosse Unsicherheit herrscht insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang der qualifizierenden Aufwendungen. Diese werden im Gesetzesentwurf zur USR III nicht definiert, und auch der Bundesrat hat bis anhin die wesentlichen Faktoren wie Deutung, Definition und Nachweis der qualifizierenden Erträge nicht umfassend geregelt bzw. dargelegt. Die bundesrätliche Verordnung, von der zumindest teilweise eine Klärung der offenen Fragen zu erwarten ist, wird zurzeit ausgearbeitet. Unverständlich ist dabei, dass diese erst nach der Volksabstimmung zum Referendum über die USR III im Februar öffentlich gemacht wird. Angesichts der finanziellen Tragweite für die Unternehmen und die Gemeinwesen ist mehr Transparenz gefordert.

Da der Regierungsrat dargelegt hat, dass die vorgesehenen Massnahmen im Kanton im «grösstmöglichen Umfang» umgesetzt werden sollen, darf angenommen werden, dass eine eher weitgehende Ausgestaltung der qualifizierenden Erträge vorgenommen werden dürfte. Je weiter jedoch der Anwendungsbereich dieser Massnahme ist, umso weniger prognostizierbar sind die damit verbundenen Steuereinnahmen, und umso stärkere Mitnahmeeffekte werden mit dieser Massnahme einhergehen. Die Formulierung von § 65b Abs. 2 des Entwurfs des Steuergesetzes (LS 631.1) besagt, dass Aufwendungen für Forschung und Entwicklung abziehbar sind, «soweit diese der steuerpflichtigen Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind». Es sollen also nicht nur eigene Tätigkeiten als Aufwendungen im Bereich der Forschung und Entwicklung gelten, sondern auch Ausgaben, die von Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen Dritter getätigt werden, zum Abzug qualifizieren, so dass im Ergebnis sogar der Erwerb fertiger Ergebnisse einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zum Aufwand berechnen könnte.

Bis anhin weitgehend ungeklärt ist die Definition des Begriffs «Entwicklung». Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass diesbezüglich im Kanton Zürich ebenfalls ein weiter Anwendungsbereich gewählt wird und der Begriff der Entwicklung somit als Auffangbecken für mannigfaltige Tätigkeitsbereiche dienen wird. Auch hier zeichnet sich damit ein grosses Potenzial an

steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ab, das massive Auswirkungen auf den Steuerertrag der Gemeinwesen im Kanton Zürich haben kann.

Grundsätzlich werden die erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung sämtlichen Unternehmen, die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt haben, offenstehen. Darüber hinaus werden gemäss des Entwurfs von Art. 10a StHG auch selbstständig Erwerbstätige den Aufwand für Forschung und Entwicklung geltend machen können.

Von den vorgesehenen Abzügen werden auf jeden Fall jüngere, innovative Unternehmen profitieren können. Es lässt sich jedoch nur schwer prognostizieren, in welchem Ausmass die Abzüge künftig auch den etablierten Unternehmen zugutekommen werden. Der Platz Zürich hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem attraktiven Standort für Unternehmen aus den ICT- und Biotec-Branchen entwickelt. Allein aus diesen Branchen werden für das Jahr 2019 Gewinnsteuereinnahmen in Höhe von rund 150 Millionen Franken erwartet. Da die Unternehmen aus diesen Branchen zu den Hauptprofiteuren der vorgesehenen Abzüge gehören, werden sich die prognostizierten Gewinnsteuereinnahmen dieser Branchen stark reduzieren. Aber auch die Auswirkungen auf die Gewinnsteuereinnahmen aus den weiteren Branchen dürften erheblich sein. Der grosse Teil der in Zürich fiskalisch relevanten Statusgesellschaften, nämlich die Grossholdings, werden von der Einführung des Abzugs für Forschung und Entwicklung bereits aus dem Grund kaum betroffen sein, da es sich bei ihnen nicht um im Bereich der Forschung aktive Unternehmen handelt. Auf das potenzielle Wegzugsverhalten der wirtschaftlich und fiskalisch relevanten Grossholdings dürfte diese Massnahme daher lediglich einen marginalen Einfluss haben.

f) Fazit

Die mit der vorgesehenen Senkung der Gewinnsteuer, der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie der Lizenzbox einhergehenden Ausfälle können anhand des ausgewerteten Datenmaterials zumindest grob berechnet werden. Abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Massnahmen ist es denkbar, dass die Mindereinnahmen auch höher ausfallen können. Die mit der vorgesehenen Steuerermässigung beim Eigenkapital und dem erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zusammenhängenden Mindereinnahmen sind von zahlreichen, aktuell noch unbekanntem Faktoren abhängig und können anhand der heute vorliegenden Informationen lediglich geschätzt werden. Ebenfalls lediglich geschätzt werden können die Mindereinnahmen, die durch die Ausweitung der Ersatzmassnahmen auf selbstständig Erwerbstätige entstehen werden. Der Stadtrat schätzt die drohenden Ausfälle aus der Einführung eines Abzugs für Forschung und Entwicklung, der Steuerermässigung auf Eigenkapital sowie aus dem Einbezug der Selbstständigerwerbenden der erwähnten Massnahmen auf gesamthaft 35 bis 65 Millionen Franken.

Die für das Jahr 2019 erwarteten Gewinnsteuereinnahmen von rund 750 Millionen Franken und Kapitalsteuereinnahmen von 160 Millionen Franken dürften sich geschätzt um die folgenden Beträge reduzieren:

| Massnahme | Drohende Ausfälle |
|--|----------------------------------|
| Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 % auf 6 % | 190 Millionen Franken |
| Zinsbereinigte Gewinnsteuer | 20–30 Millionen Franken |
| Lizenzbox | 30–40 Millionen Franken |
| Gesamt | 240–260 Millionen Franken |
| Geschätzte Mindereinnahmen aufgrund Steuerermässigung auf Eigenkapital, Abzügen für Forschung und Entwicklung sowie bei den Selbstständigerwerbenden | 35–65 Millionen Franken |
| Insgesamt prognostizierte Mindereinnahmen für die Stadt Zürich (Steuerperiode 2019) | 275–325 Millionen Franken |

Auf der Grundlage der für das Jahr 2019 prognostizierten Steuereinnahmen dürften somit aus den vorgesehenen steuerlichen Entlastungen gesamthaft Mindereinnahmen im Bereich zwischen 275 und 325 Millionen Franken pro Jahr (minus 30–35 Prozent) für die Stadt Zürich

resultieren. Auch werden die Massnahmen, wie bereits dargelegt, mit erheblichen Unsicherheiten betreffend Bestimmung der Qualifizierung sowie mit einer massiven Steigerung des Verwaltungsaufwands verbunden sein.

Zu Frage 3 («Wie lassen sich die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Lizenzboxen unter Einbezug von Software beziffern?»):

a) Definition der Lizenzbox

Die Einführung der Lizenzbox wird eine Entlastung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermöglichen, wobei der Bundesrat als vergleichbare Rechte namentlich auch nicht patentgeschützte Erfindungen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Software definieren kann. Der Stadtrat hat sich im Vernehmlassungsprozess zur USR III dezidiert gegen eine Ausweitung der ursprünglich vorgesehenen Patentbox ausgesprochen. Auch im internationalen Kontext sind die Lizenzboxen in der Vergangenheit immer wieder kritisch betrachtet worden. So wurde in Luxemburg die Lizenzbox mangels Konformität mit den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgesetzten Standards zum 1. Juli 2016 gänzlich abgeschafft. In Hinblick auf die im Rahmen der USR III gewählte Ausgestaltung der Lizenzbox hegt der Stadtrat bereits heute gewisse Zweifel an deren OECD-Konformität. So geht nach Auffassung des Stadtrats die im Rahmen der USR III vorgesehene Möglichkeit, auch «*nicht patentgeschützte Erfindungen von kleinen und mittleren Unternehmen*» als vergleichbare Rechte zu definieren, über die OECD-Vorgaben, nach denen lediglich solche Immaterialgüterrechte, die einen Zertifizierungsprozess durchlaufen haben, als vergleichbare Rechte bezeichnet werden, hinaus.

b) Ausgestaltung der Lizenzbox im Kanton Zürich

Die Erträge aus den erwähnten Immaterialgüterrechten sollen bis zu einer Höhe von maximal 90 Prozent von der Besteuerung ausgenommen werden. Multipliziert man nun die verbleibenden 10 Prozent mit dem (künftig voraussichtlich um 25 Prozent reduzierten) kantonalen Steuersatz und dem Steuerfuss, so resultiert daraus eine Belastung an Staats- und Gemeindesteuern von nur noch 2,7 Prozent. Damit würde sich für derartige Erträge die Steuerbelastung im Kanton Zürich auf rund einen Sechstel der heutigen Belastung reduzieren. Allein die Auswirkungen auf die (zukünftigen) Steuererträge aus dem Softwarebereich dürften erheblich sein, es sind zudem auch Mitnahmeeffekte aus anderen Branchen zu befürchten.

Die drohenden Mindereinnahmen, die aufgrund der Einführung der Lizenzbox erfolgen werden, hängen von diversen Faktoren ab und lassen sich nur schwer quantifizieren. Nach heutiger Schätzung werden für das Jahr 2019 Gewinnsteuereinnahmen allein aus dem ICT-Bereich in Höhe von rund 80 Millionen Franken erwartet. Davon dürften selbst bei konservativer Schätzung bis die Hälfte in die «Box» fallen. Aufgrund der weiten Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Lizenzbox rechnet der Stadtrat mit massiven Mitnahmeeffekten. Es dürften künftig zahlreiche Unternehmen (auch aus dem Bereich der Finanzindustrie) versucht sein, ihre Produkte so anzupassen, dass sie in den Genuss dieser «Box» kommen. Basierend auf einer vorsichtigen Schätzung dürften für die Stadt Zürich aus dieser Massnahme Gewinnteuerausfälle von 30 bis 40 Millionen Franken resultieren, wobei insbesondere aufgrund der drohenden Mitnahmeeffekte nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mindereinnahmen noch bedeutend höher ausfallen werden.

Zu Frage 4 («Wie wird sich die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Spezialgesellschaften voraussichtlich auf das Steuersubstrat auswirken?»):

a) Ersatzlose Abschaffung aller Steuerprivilegien

Da in der Beantwortung der vorangehenden Fragen bereits auf die Auswirkung der Abschaffung der Steuerprivilegien, verbunden mit der Einführung von Ersatzmassnahmen, eingegangen wurde, wird bei der Beantwortung dieser Frage von einer alleinigen Abschaffung der Steu-

erprivilegien ohne eine Einführung von Ersatzmassnahmen ausgegangen. Ein derartiges (hypothetisches) Szenario würde zu einer ordentlichen Besteuerung sämtlicher bis dahin privilegiert besteuerten Unternehmen führen. Sollten diese auch weiterhin ihren Sitz in der Stadt Zürich beibehalten, würde insbesondere die mit der Aufhebung der Privilegien verbundene Anpassung bei der Kapitalsteuer zu Mehreinnahmen führen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Abschaffung der Privilegien ohne die Einführung von Ersatzmassnahmen mit dem Wegzug gewisser bis dahin privilegiert besteuerten Unternehmen einhergehen würde, so dass die Beurteilung der Frage nach den Auswirkungen der Aufhebung der Steuerprivilegien auf das Steuersubstrat nicht unmassgeblich davon abhängt, wie sich die ersatzlose Abschaffung der Privilegien auf das Wegzugsverhalten der privilegiert besteuerten Unternehmen auswirken würde.

Insbesondere die Mobilität der bis anhin privilegiert besteuerten grossen Holdinggesellschaften ist schwierig abzuschätzen. Wie sich jedoch bereits aus den zu Frage 1 getätigten Ausführungen schliessen lässt, zeigt die Erfahrung, dass für die Beurteilung der Mobilität von juristischen Personen nicht allein die steuerliche Attraktivität des Standorts massgeblich ist. Es wird vermutet, dass aufgrund der attraktiven Standortfaktoren insbesondere die in der Stadt verwurzelten, ehemals privilegiert besteuerten Unternehmen auch künftig in der Stadt Zürich verbleiben würden, so dass eine ersatzlose Abschaffung der Privilegien im günstigsten Fall sogar noch mit Mehreinnahmen verbunden sein könnte. Um einem allfälligen Abwanderungsdruck auf die Grossholdings entgegen zu wirken, genügen die in der USR III vorgesehene Anrechnung der Kapitalsteuer der Tochtergesellschaften (Art. 29 Abs. 3 E-StHG) sowie der Beteiligungsabzug. Durch die mögliche Anrechnung des Kapitals im Umfang von bis zu 80 Prozent reduziert sich die nominelle steuerliche Belastung von 0,75 Promille de facto auf 0,15 Promille und bildet damit im Ergebnis die heutige (reduzierte) Besteuerung der Holdings ab.

b) Steuerausfälle bei Wegzug der Statusgesellschaften

Der Stadtrat verschliesst sich selbstverständlich gezielten Entlastungsmassnahmen, die v. a. der erhöhten Besteuerung des Kapitals von Holdinggesellschaften entgegen wirken, nicht. Diese würden, wie gerade aufgezeigt wurde, bereits genügen, um das heutige Belastungsniveau weitgehend zu erhalten. Die weiteren geplanten fakultativen Ersatzmassnahmen werden sich kaum auf das Wegzugsverhalten der – wirtschaftlich und fiskalisch relevanten - privilegiert besteuerten Gesellschaften auswirken.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall eines vollständigen Wegzugs sämtlicher aktuell privilegiert besteuerten Unternehmen würden Mindereinnahmen bei den Unternehmenssteuern von rund 75 Millionen Franken resultieren. Zudem würden rund 2100 Arbeitsplätze der Statusgesellschaften in der Stadt entfallen und Dienstleistungs- und Zulieferbetriebe dieser Statusgesellschaften verlören Aufträge. Diese indirekten Effekte können nicht quantifiziert werden, sie müssen aber in einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden. Dies zeigt deutlich, dass für die Stadt sogar die blosse Abschaffung der Privilegien ohne die Einführung der fakultativen Ersatzmassnahmen und ohne die vorgesehene Steuersatzsenkung weit besser zu verkräften wäre als das vom Kanton vorgesehene Massnahmenpaket, aus dem Mindereinnahmen von rund 300 Millionen Franken resultieren werden.

Zu Frage 5 («Der Kanton konnte oder wollte noch nicht kommunizieren, ob er Kompensationszahlungen vom Bund zumindest teilweise an die Gemeinden weitergibt. Der Regierungsrat gibt sich sehr vage in seinen Ausführungen dazu. Wie stellt sich der Stadtrat zu allfälligen Kompensationszahlungen?»):

Gemäss den vom Regierungsrat inzwischen vorgelegten Ausführungen zur Umsetzung der USR III im kantonalen Recht dürften aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 180 Millionen Franken an den Kanton Zürich resultieren. Davon müsste der Kanton aufgrund der sinkenden Steuerkraft in den Gemeinden über den kantonalen Finanzausgleich voraussichtlich 70 bis 100 Millionen Franken an die Gemeinden weiterleiten. So würde gemäss

seinen Ausführungen eine hälftige Aufteilung der Mehreinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden erreicht werden, wobei zu beachten ist, dass jene Gemeinden, die vom Ressourcenausgleich nicht betroffen sind, die Steuerausfälle vollumfänglich selbst tragen müssen. Die vom Regierungsrat kommunizierten «Zuschüsse» an den kantonalen Finanzausgleich ergeben sich aufgrund des geltenden Finanzausgleichsgesetzes und stellen keine zusätzliche Kompensationsmassnahme dar.

Der Ressourcenausgleich ist abhängig von der Differenz zwischen der Steuerkraft der eigenen Gemeinde und dem kantonalen Mittel der Steuerkraft (ohne Stadt Zürich). Dieser wird aufgrund zu erwartenden Steuerausfällen von mindestens 800 Millionen Franken auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden neu zu berechnen sein. Die vorgesehenen Anpassungen hinsichtlich der Besteuerung der juristischen Personen werden die Steuerkraft der Gemeinden unterschiedlich reduzieren. Aufgrund des hohen Anteils der juristischen Personen werden die Mindereinnahmen in der Stadt Zürich grösser ausfallen als in anderen Gemeinden. Die Steuerkraft der Stadt Zürich wird sich im Zuge dieses Prozesses dem kantonalen Mittel annähern, so dass bei unveränderten sonstigen Parametern weniger Beiträge in den Ressourcenausgleich eingeschossen werden müssen. Die auf diese Weise erfolgende Entlastung des Finanzhaushalts ist ein systembedingter gesetzlicher Mechanismus und resultiert nicht aus dem erhöhten Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer. Der Kanton wird auch künftig keine überobligatorischen Zahlungen an den Finanzausgleich leisten, sondern weiterhin allein jene Beiträge entrichten, zu denen er ohnehin gesetzlich verpflichtet ist. Hieraus resultiert gemäss der Schätzung des Kantons, die zurzeit mangels nachvollziehbarer Zahlen nicht überprüft werden kann, eine teilweise Entlastung des städtischen Finanzhaushalts um rund 78 Millionen Franken.

Da das System des Finanzausgleichs jeweils erst mit zwei Jahren Verzögerung zu spielen beginnt, hat der Regierungsrat jedoch in den Übergangsbestimmungen einen temporären Zuschuss an die Gemeinden vorgesehen.

Die im Weiteren vom Kanton erwarteten Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden in Höhe von 10 bis 15 Millionen Franken für den Kanton Zürich und für die Gemeinden werden für die Stadt Zürich im besten Fall rund 1,8 Millionen Franken Mehrertrag bedeuten.

Zu Frage 6 («In Kombination mit den schon kommunizierten kantonalen Massnahmen zur Sanierung des kantonalen Budgets kommen erhebliche Mindereinnahmen auf die Stadt zu. Wir gehen davon aus, dass der Stadtrat nicht darum herumkommen wird, über eine Steuererhöhung zu diskutieren. Der Regierungsrat schreibt selber, dass «Anpassungen der Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden nicht ausgeschlossen werden können». Zudem schreibt der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich in seiner Medienmitteilung, dass Städte und Gemeinden «nur mit höheren Steuern in der Lage sein (werden), die ihnen übertragenen Aufgaben zu finanzieren». Wie hoch müsste eine Steuererhöhung ausfallen, um alle Mindereinnahmen zu kompensieren? Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass natürliche Personen die Steuerausfälle von juristischen Personen finanzieren sollen?»):

Wollte man die aufgrund des Massnahmenpakets zur USR III drohenden prognostizierten Ausfälle (ohne Berücksichtigung der geringeren Einzahlungen in den kantonalen Finanzausgleich) allein durch eine Erhöhung des Steuerfusses kompensieren, so müsste bei einem heute geschätzten mittelfristigen Einbruch der Steuereinnahmen um rund 300 Millionen Franken der Steuerfuss um rund 15 Prozentpunkte erhöht werden. Eine solche Erhöhung reduziert sich entsprechend der Entlastung durch den Finanzausgleich. Hierbei gilt es zusätzlich zu beachten, dass Steuererhöhungen grundsätzlich vor dem Hintergrund einer umfassenden Beurteilung der finanzpolitischen Situation vorgenommen werden. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Reform auf eine nur geringe Akzeptanz in der Bevölkerung stossen wird, sofern Steuererleichterungen für juristische Personen durch erhöhte Steuerbelastungen bei den natürlichen Personen kompensiert werden müssten.

Zu Frage 7 («Welche alternativen oder zusätzlichen Möglichkeiten (abgesehen von einer Steuererhöhung) sieht der Stadtrat, um die Mindereinnahmen zu kompensieren?»):

Ganz grundsätzlich lassen sich Steuerausfälle durch Steuererhöhungen, durch Mehreinnahmen oder durch Sparmassnahmen kompensieren. Die prognostizierten Steuereinbussen in Höhe von jährlich rund 300 Millionen Franken entsprechen etwa dem eineinhalbfachen des gesamten Steuerertrags aus dem Bankensektor des Jahres 2015. Deren Kompensation durch Mehreinnahmen, beispielsweise durch den vermehrten Zuzug von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern in die Stadt Zürich, ist völlig unrealistisch. Um die drohenden Verluste alleine aus der Steuersatzsenkung auszugleichen, müssten beispielsweise rund 36 000 steuerpflichtige natürliche Personen zuziehen, was mit deren Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern und Kindern rund 60 000 Menschen entspräche. Kompensiert wären die Steuerausfälle jedoch nur dann, wenn die zuziehenden Personen ausschliesslich Steuern bezahlen, jedoch keinerlei Leistungen beanspruchen würden – ein unrealistisches Szenario, das verdeutlicht, dass Neuzuzüge die Ausfälle wohl nicht werden kompensieren können. Dem Stadtrat ist daran gelegen, auch künftig das bestehende attraktive Umfeld für die hier ansässigen Unternehmen weiter zu verbessern. Aber auch die aus einem allfälligen Zuzug juristischer Personen resultierenden Steuereinnahmen werden in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht ausreichen, um die drohenden Steuerausfälle nur annähernd zu kompensieren. Die steuerliche Entlastung der Unternehmen wird die Standortattraktivität aber weiter erhöhen, was zu einer weiteren Zunahme der Zahl der Unternehmen und damit zu einer Kompensation der Steuerausfälle im Kanton und in der Stadt Zürich beiträgt.

Als weitere Kompensationsmöglichkeit müssen somit Sparmassnahmen und Steuererhöhungen in Betracht gezogen werden. Der städtische Haushalt ist indes ständigen Veränderungen unterworfen und von verschiedenen Variablen abhängig, namentlich auch vom kantonalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich).

Zu beachten ist auch der zeitliche Ablauf. Allfällige Steuersatzsenkungen wirken sich direkt auf das Rechnungsjahr 2019 aus. Die Ermittlung der Grundlagen für den kantonalen Finanzausgleich hat aber eine zeitliche Verzögerung von mehreren Jahren. Erst die mittelfristige Gesamtbeurteilung unter Einbezug des Eigenkapitals wird daher zeigen, in welchem Umfang alternative oder zusätzliche Kompensationsmöglichkeiten notwendig sein werden. Erschwerend zu den erwarteten Mindereinnahmen als Folge der USR III kommt hinzu, dass die Stadt durch das Sparprogramm des Kantons (Lü16) sowie die Mehrausgaben der «wachsenden Stadt» zusätzlich belastet wird.

Zu Frage 8 («Die vorhersehbaren Steuerausfälle werden weitreichende Folgen auf den Haushalt der Stadt Zürich haben. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass bei «freiwilligen» Leistungen, die ohne übergeordnete rechtliche Notwendigkeit erbracht werden, mit Kürzungen oder Streichungen zu rechnen ist?»):

Sparmassnahmen sind grundsätzlich in allen Bereichen denkbar, wenngleich rechtliche Bestimmungen den Handlungsspielraum einengen. Der Stadtrat prüft entsprechende Optionen und wird rechtzeitig Vorschläge unterbreiten sowie die gebotenen Massnahmen einleiten.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti